

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erfstadt
Nr. 4
33.Jahrgang
vom 30.01.2018

7/18 Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten
- 100 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

8/18 Flurbereinigung Weilerswist
Az. 33.42 - 14023 Bez. Reg. Köln

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

9/18 Flurbereinigung Bergerbusch
Az. 33.45 - 51201 Bez. Reg. Köln

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfststadt
Nr. 7/18

Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten

Herr Theo Mechernich, wohnhaft Brühler Straße 1c, 50374 Erfststadt, ist am 17.01.2018 verstorben.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass Herr Hans Schwope, wohnhaft Gartenstraße 28, 50374 Erfststadt, als ausdrücklich bestimmter Ersatzbewerber der Christlich Demokratischen Union (CDU) in den Rat der Stadt Erfststadt mit Wirkung vom 23.01.2018 nachrückt.

Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfststadt, den


(Erner)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

8/18

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Flurbereinigung Weilerswist
Az.: – 33.42 – 14023 –

Köln, den 14.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weilerswist. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind an die zuständige Behörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.45-51201 -

50667 Köln, den 22.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221-147-2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch ist durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erweitert worden. Mit diesen Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

RHEIN- ERFT- KREIS

KOLPINGSTADT KERPEN

Gemarkung Blatzheim

Flur	2	Flurstücke:	166, 167, 169, 170, 177 - 186, 189, 190
Flur	12	Flurstück:	110
Flur	40	Flurstück:	27
Flur	44	Flurstück:	95

Gemarkung Kerpen

Flur	18	Flurstücke:	107, 108
Flur	21	Flurstücke:	33 - 36, 49
Flur	33	Flurstück:	99
Flur	47	Flurstücke:	38, 40

Gemarkung Buir

Flur	13	Flurstücke:	21, 22
------	----	-------------	--------

STADT ERFTSTADT

Gemarkung Erp

Flur	4	Flurstücke:	67, 70, 72
------	---	-------------	------------

GEMEINDE ELSDORF

Gemarkung Heppendorf

Flur	47	Flurstücke:	53, 54, 69, 85, 93 - 96, 155, 161, 291
------	----	-------------	--

KREIS DÜREN

GEMEINDE MERZENICH

Gemarkung Morschenich

Flur	4	Flurstück:	119
------	---	------------	-----

GEMEINDE NÖRVENICH

Gemarkung Wissensheim

Flur	13	Flurstücke:	5, 6
------	----	-------------	------

I. AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse 1 - 9 wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

II. WERTERMITTLUNG

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 - 9 zugezogenen Grundstücke

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

RHEIN- ERFT- KREIS

KOLPINGSTADT KERPEN

Gemarkung Blatzheim

Flur	2	Flurstücke:	166, 167, 169, 170, 177 - 186, 189, 190
Flur	12	Flurstück:	110

Gemarkung Buir

Flur	13	Flurstück:	21, 22
------	----	------------	--------

Gemarkung Kerpen

Flur	33	Flurstück:	99
Flur	47	Flurstücke:	38,40

STADT ERFTSTADT

Gemarkung Erp

Flur	4	Flurstücke:	67, 70, 72
------	---	-------------	------------

GEMEINDE ELSDORF

Gemarkung Heppendorf

Flur 47 Flurstücke: 53, 54, 69, 85, 93 - 96, 155, 161, 291

KREIS DÜREN

GEMEINDE MERZENICH

Gemarkung Morschenich

Flur 4 Flurstück: 119

GEMEINDE NÖRVENICH

Gemarkung Wissensheim

Flur 13 Flurstücke: 5,6

werden für die Beteiligten gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, den 20.02.2018,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B351**

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 - 9 zugezogenen Grundstücke werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Dienstag, den 20.02.2018 um 15:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

3. OG, Zimmer B 351

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 06.03.2018 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 51201 – und Ihrer ONr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
(Regierungsvermessungsdirektor)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html